

# **SATZUNG**

(Fassung vom 03.12.2020)

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ökomarkt – Verbraucher- und Agrarberatung e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen worden.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Volks- und Berufsbildung sowie des Natur- und Umweltschutzes und der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - das Vorhalten von Beratungsangeboten und Informationen zu ökologischen Fragen und Problemen kontrolliertem ökologischen Land- und Gartenbaus sowie der Verarbeitung und des Vertriebs von Erzeugnissen aus dem ökologischen Anbau.
  - die Förderung der öffentlichen Meinungsbildung bezüglich klima-, umwelt- und naturschutzrelevanter Themen
  - Förderung der Zusammenarbeit von Erzeugern, Verarbeitern, Verteilern und Verbrauchern im Sinne der Vereinszwecke durch öffentliche Veranstaltungen, Treffen und Öffentlichkeitsarbeit.
  - Öffentlichkeitsarbeit in Schulen und Kindergärten sowie durch Informationsangebote und Durchführung von Projekten zur Einführung einer gesunden Verpflegung von der Geburt bis zum Erwachsenenalter.
  - die Entwicklung und Durchführung von pädagogischen Projekten für Kinder und Jugendliche insbesondere in Bezug auf die Themen Bildung für Nachhaltigkeit, ökologische Zusammenhänge sowie den ökologischen Landbau.
  - die Aufklärung und Beratung über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Produktionsweisen oder von Ernährungsverhalten durch Workshops, Themenabende, Podiumsdiskussionen u.a.
  - Aufklärungsarbeit über die Ziele des Natur- und Umweltschutzes und Entwicklung des Umweltbewusstseins, z.B. durch aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, durch Projektarbeiten in der schulischen und außerschulischen Bildung, zur Umsetzung der sustainable development goals. Dies geschieht beispielsweise durch Abfallvermeidungsprojekte, Trinkwasserschutz, Reduktion der CO2 Frachten in den Einrichtungen.

- Initiierung von Klimaschutz- und Biodiversitätsprojekten, zum Beispiel an Schulen und in Kitas; dies umfasst u.a. die Förderung des Ideenaustausches zum Erhalt der Artenvielfalt, die Anlage von naturnah gestalteten Schul- und Kita Geländen mit Blühwiesen und Insektenschutz-Bereichen, die Anlage von naturnah gestalteten Versickerungsflächen für das Oberflächenwasser.

(3) Der Verein ist überregional tätig.

(4) Aufgabe des Vereins ist es im Besonderen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und die Biodiversität im Ganzen vor weiterer Zerstörung zu bewahren und wiederherzustellen – auch durch Aufklärung über das Wesen des ökologischen Landbaus als richtungsweisendes Anliegen auf dem Gebiet der Erhaltung der natürlichen Umwelt. Der Verein setzt sich zudem für die Förderung des verantwortungsvollen Umgangs mit Pflanzen, Tieren und der Landschaft sowie des Verständnisses für ökologische Zusammenhänge ein.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Mitglieder - auch Vorstandsmitglieder - können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins gem. § 3 Nr. 26, 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten, wenn sie natürliche Personen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1)

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein. Anträge auf Aufnahme in den Verein müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über den Antrag entscheidet. Die Aufnahme ist erst vollzogen, wenn die erste Beitragszahlung eingegangen ist.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. Zuwiderhandeln gegen den Vereinszweck, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

(4) Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs oder bei Ausschluss durch den Vorstand kann auf schriftlichen Antrag die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese kann mit Zweidrittelmehrheit den Vorstandsbeschluss verändern.

- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (6) Neben der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit für natürliche und juristische Personen Förderer zu sein. Ein Förderer unterstützt den Verein ideell oder materiell, ohne jedoch weitere Aktivitäten, die auf den Vereinszweck gerichtet sind, entfalten zu müssen. Der Förderer besitzt auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliedschaft endet bei Tod.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 20 Prozent aller Mitglieder dies beantragen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung auszusprechen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sollen acht Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform dem Vorstand eingereicht werden.
- (5) Den Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - Wahl des Vorstands gemäß § 7,
  - Wahl zweier Kassenprüfer auf zwei Jahre,
  - Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Zu Fragen der Mitgliedschaft, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Das Stimmrecht kann per schriftlicher Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen werden.

- (8) An einer Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen. Mitgliederrechte können in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Zudem können Mitglieder ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgeben (kombinierte Mitgliederversammlung).
- (9) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder kann herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufverfahren).

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand kann Mitglieder auf bestimmte Zeit mit beratender Stimme kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben keine Vertretungsmacht.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung (mit Angabe der Tagesordnung) durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind gesamtvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.  
Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (5) Zu den Aufgaben gehören insbesondere
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - die Erstellung eines jährlichen Haushaltsplanes,
  - die Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichts.
- (6) Der Vorstand hat weiter die folgenden Aufgaben:
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - Anregung, Vorbereitung und Durchführung von Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks,
  - Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren,
  - Schaffung von Arbeitsplätzen, Auswahl und Einstellung von Arbeitnehmern und ggf. ihrer Entlassung.
- (7) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Die ihm übertragenen Aufgaben führt er in eigener Verantwortlichkeit aus. Der Geschäftsführer ist kein besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

- (8) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein einzelnes Rechtsgeschäft von der Beschränkung des § 181 BGB (Verbot des In-sich-Geschäfts) befreit werden.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden.

## **§ 8 Auflösung**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Der Antrag muss auf der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

Beschlossen am 19. Mai 1994 in Hamburg

Geändert am 10. April 2004 und am 30. August 2006 und am 03.12.2020